

Ortsgemeinde Büchenbeuren

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen

Gültig ab: 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 01.01.2023

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 18.12.2022

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Büchenbeuren hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und ausschließlich die männliche Form benutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung jeglicher Geschlechter.

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührensschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht	2
§ 5 Inkrafttreten.....	3
Anlage zur Benutzungsgebührensatzung	4
I. Jahnhalle.....	4
II. Grillhütte.....	4
Zusätzlicher Hinweis zu den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung.....	5

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Büchenbeuren, der dortigen Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Befreiungen von der Gebührenpflicht sind im § 4 geregelt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

1. die Person, die den Antrag auf Benutzungserlaubnis gestellt hat (Nutzer),
2. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Büchenbeuren, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht

(1) Für nachfolgende Nutzungen werden keine Benutzungsgebühren und keine Nebenkosten erhoben:

1. Ortsgemeinderatssitzungen
2. Sitzungen der Ausschüsse des Ortsgemeinderates
3. vom Ortsbürgermeister einberufene Bürgerversammlungen
4. Veranstaltungen, die von der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Bürgermeister oder des Ortsbürgermeisters im Rahmen seiner Amtsgeschäfte, durchgeführt werden

(2) Für nachfolgende Nutzungen werden ausschließlich die verbrauchsabhängigen Nebenkosten und anfallenden Reinigungsgebühren erhoben:

1. Versammlungen und Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen – es sei denn, es werden Einnahmen erzielt –
2. Versammlungen von Parteien und Fraktionen der Ortsgemeinde.

**§ 5
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften und Entgeltordnungen außer Kraft.

55491 Büchenbeuren, den 18.12.2022
Ortsgemeinde Büchenbeuren


Guido Scherer
Ortsbürgermeister



Anlage zur Benutzungsgebührensatzung

I. Jahnhalle

1. Überlassung von Räumlichkeiten der Jahnhalle an Berechtigte nach § 2 der Benutzungsatzung für
 - 1.1. private Nutzung (Hochzeit, Beerdigung, Geburtstag, etc.)
(ohne Reinigung)
 - 1.1.1. 1. Tag 200,00 Euro
 - 1.1.2. 2. Tag und jeder weitere Tag..... 100,00 Euro
 - 1.2. kommerzielle Festveranstaltungen und gewerbliche Nutzung sowie Tagungen, Seminare, Betriebs- und andere Versammlungen
(jeweils ohne Reinigung)
 - 1.2.1. 1. Tag..... 300,00 Euro
 - 1.2.2. 2. Tag und jeder weitere Tag..... 150,00 Euro
 - 1.3. Vereinsinterne Nutzung, Nutzung durch Bildungseinrichtungen, Kindergärten und Jugendgruppen, Seniorennachmittage, VdK und Blutspende sowie Nutzung mit kulturellem Nutzungszweck u.a. Konzerte und Theateraufführungen
(jeweils ohne Reinigung)
 - 1.3.1. 1. Tag..... 125,00 Euro
 - 1.3.2. 2. Tag und jeder weitere Tag..... 50,00 Euro
2. Gebühr für die Reinigung durch die Ortsgemeinde einschl. Zählen des Inventars nach der Nutzung
 - 2.1. gesamte Einrichtung (ein/e Beschäftigte/r bis max. 4 Stunden)..... 150,00 Euro
 - 2.2. Sonderreinigung bei außerordentlicher Verschmutzung pro Stunde..... 50,00 Euro
3. Gebühr für Sonderleistungen der Ortsgemeinde auf Verlangen des Nutzers pro Stunde..... 30,00 Euro

II. Grillhütte

1. Überlassung der Grillhütte an Berechtigte nach § 2 der Benutzungsatzung für die gesamte Anlage (inkl. Grillplatz)
 - 1.1. die ersten 3 Tage 100,00 Euro
 - 1.2. jeder weitere Tag..... 50,00 Euro
2. Gebühr für die Reinigung durch die Ortsgemeinde pro Stunde 50,00 Euro

Zusätzlicher Hinweis zu den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung

Neben den vorstehend festgesetzten Benutzungsgebühren werden von der Ortsgemeinde Nebenkosten sowie Regelungen für die Ersatzbeschaffung per Beschluss festgesetzt.

Die zu leistenden Nebenkosten werden in Höhe des Verbrauchs sowie die Kosten für etwaige Ersatzbeschaffungen nach tatsächlichem Bedarf mit der Abrechnung der Benutzung (Gebührenbescheid) in Rechnung gestellt.